Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/19 11Os92/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1989

Norm

StPO §250
StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Beruht die Abwesenheit eines Mitangeklagten nicht auf einer Verfügung des Vorsitzenden im Sinne des§ 250 StPO, sondern vielmehr auf seiner von ihm selbst gebilligten Ausführung zur Erlangung eines Beweismittels, so verstößt dieser Vorgang weder gegen § 250 StPO noch verwirklicht er sonst einen Nichtigkeitsgrund.

Entscheidungstexte

- 11 Os 92/89
  Entscheidungstext OGH 19.09.1989 11 Os 92/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0098266

Dokumentnummer

JJR_19890919_OGH0002_0110OS00092_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at